

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2014/02113

Datum: 24.02.2014

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	11.03.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Jugendarbeit

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Änderung der Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Jugendarbeit zu. Die geänderten Richtlinien treten am 01.04.2014 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Der Mehraufwand kann durch die bisher zur Verfügung stehenden Jugendfördermittel und die für 2014 und die weitere Finanzplanung veranschlagten Mittel in Höhe von jeweils 24.000 € (Sachkonto 5318120 / Zuschüsse Jugendferienmaßnahmen) gedeckt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden unter Berücksichtigung der Mittelwerte der vergangenen 4 Jahre voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen mit sich führen:

- Heraufsetzung der Altersgrenze für gehandicapte Teilnehmende von 27 auf 35 Jahre:
finanzieller Mehraufwand jährlich ca. 2.400 €
- Bezuschussung von bis zu 3 Teilnehmern aus anderen Kommunen:
finanzieller Mehraufwand jährlich ca. 1.000 €
- Erhöhung des Zuschusses für Freizeiten von 2,00 € auf 2,50 € je Tag/Teilnehmer:
finanzieller Mehraufwand jährlich ca. 1.500 €

Der voraussichtliche Mehraufwand beträgt ca. 4.900 €. Der Jahresmittelwert der verbliebenen Restmittel in den vergangenen 4 Jahren betrug ca. 7.000 €. Dieser Betrag erklärt sich dadurch, dass der Haushaltsansatz der Jugendfördermittel höher angesetzt wurde als der tatsächliche Bedarf, um für die Träger Planungssicherheit zu gewährleisten, s. Beschlussvorlage der JHA-Sitzung vom 24.03.2009 (V/2009/00520).

Begründung

Mit Errichtung des Meckenheimer Jugendamtes zum 01.01.2005 mussten auch die städtischen Förderrichtlinien auf den Weg gebracht werden, in Anlehnung an die damals gültigen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt, findet weiterhin Berücksichtigung und liegt den vorliegenden Änderungen zugrunde.

Die von der Verwaltung erarbeiteten Änderungen der städtischen Richtlinien erfolgten aufgrund veränderter Bedarfe sowie in Angleichung an die zum 01.01.2014 geänderten Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises. Die vorliegende Neufassung wurde in den Sitzungen des Jugendringes Meckenheim (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII) am 27.05.2013, 18.11.2013 und 03.02.2014 diskutiert, ergänzt und einstimmig befürwortet. Dies auch unter Berücksichtigung der eventuell eingeschränkten Planungssicherheit.

Die Verwaltung und der Jugendring Meckenheim empfehlen das Inkrafttreten der Richtlinien ab dem 01.04.2014, damit die Änderungen auf die bereits geplanten Maßnahmen 2014 Anwendung finden können.

Die geänderten Passagen der Richtlinien sind in einer Synopse gegenüber gestellt. Diese und eine vollständige Neufassung der Richtlinien sind im **Ratsinformationssystem** hinterlegt.

Die wesentlichen Änderungen sind wie folgt begründet:

■ **Allgem. Richtlinien Ziffer 4.1.1.**

Diese Ausnahmeregelung wurde auf Antrag der Evangelischen Kirche, Frau König, aufgenommen und nach Beratung durch den Landschaftsverband Rheinland sowie in Abstimmung mit dem Jugendring Meckenheim entsprechend formuliert.

Frau König verfügt über langjährige Erfahrung in der integrativen Arbeit. In der Praxis hat sich das Problem ergeben, dass Teilnehmer, die seit vielen Jahren an den integrativen Maßnahmen der Ev. Kirche teilgenommen, nun aber die Altersgrenze von 27 Jahren überschritten haben, nicht mehr die Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Nach Aussage von Frau König gibt es kaum Angebote für diesen Personenkreis. Somit beantragt sie, die Verfahrensweise der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend NRW zu übernehmen. Diese ermöglicht eine Förderung gehandicapter Teilnehmer bis zum Alter von 35 Jahren.

Nach Auskunft des LVR ist verwaltungsrechtlich kein Grund erkennbar, der gegen eine solche Richtlinienänderung sprechen würde. Fachlich-pädagogische Aspekte sollten laut Auskunft des LVR mit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen (KoKobe) abgewogen werden. Die Ansprechpartnerin der KoKobe in Meckenheim ist Frau König.

Der regionale Arbeitskreis der Jugendpfleger befürwortet den Antrag. Die aktive und ausgeprägte integrative Arbeit sei über die Grenzen Meckenheims hinaus bekannt und unbedingt zu unterstützen. Die Stadt Bonn erwägt ebenfalls eine entsprechende Richtlinienänderung.

Der Jugendring Meckenheim befürwortet diese Erweiterung der Richtlinien unbedingt, auch wenn eine vergleichbare Regelung in den benachbarten Kommunen bislang nicht existiert.

Der voraussichtliche finanzielle Mehraufwand von maximal 2.400 € berechnet sich auf der Grundlage der - in der Regel - jährlich angebotenen integrativen Maßnahmen: 2 Freizeiten, 1 Naherholung, 1 Bildungsveranstaltung

- unter Berücksichtigung des Mittelwertes der Tage je Maßnahme pro Jahr aus den letzten 4 Jahren

- unter der Annahme von 12 zusätzlichen Teilnehmern pro Jahr (entspr. Prognose Frau König)
- mit daraus folgender Erhöhung der Betreuungskräfte um zusätzlich max. 12 Personen pro Jahr (entsprechend der Pflegestufe) und
- unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zuschussbeträge der Maßnahmen.

Sollte der Zuschuss für Freizeiten (Erhöhung von 2,00 € auf 2,50 €, s. u.) nicht erhöht werden, reduziert sich der Mehraufwand um 240 €.

■ **Allgem. Richtlinien Ziffer 4.1.2.**

Diese Ergänzung wurde auf Empfehlung des Jugendringes aufgenommen, um auch nicht verbandszugehörigen jungen Menschen die Möglichkeit einer Teilnahme zu bieten ohne die Verpflichtung einer Mitgliedschaft.

■ **Allgem. Richtlinien Ziffer 4.2.**

Angleichung an die Richtlinien RSK. Hintergrund ist die Entschärfung des bürokratischen Aufwandes bei der Beantragung von Zuschüssen.

Der zu erwartende finanzielle Mehraufwand von 1.000 € berechnet sich aus dem Mittelwert der Maßnahmentage pro Jahr

- unter der Annahme, dass die neue Regelung bei der Hälfte der Maßnahmen Anwendung findet und
- unter Berechnung von 3 Teilnehmern aus anderen Kommunen

■ **Allgem. Richtlinien Ziffer 4.3.**

Angleichung an die Richtlinien RSK. Zusätzlich empfiehlt der Jugendring Meckenheim bei Feriennaherholungen den Einsatz von Jugendgruppenleitern ab 14 Jahren zu ermöglichen. Hierdurch soll frühzeitig ehrenamtliches Engagement gefördert werden. Interessierte Jugendliche sollen die Gelegenheit erhalten, Erfahrungen in der Gruppenarbeit zu sammeln, ihre Fähigkeiten und Eignung für diese Aufgabe zu überprüfen, ohne sich direkt zu einem intensiveren und verantwortungsvolleren Einsatz als Gruppenleiter bei einer Freizeitmaßnahme (mit Übernachtung) zu verpflichten.

Mit einem finanziellen Mehraufwand ist nicht zu rechnen, da der Betreuerschlüssel durch diese Regelung unberührt bleibt.

■ **Allgem. Richtlinien Ziffer 4.4.**

Angleichung an die Richtlinien RSK. Das zum 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit weder hauptberufliche, noch ehren- oder nebenamtlich tätige Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind (§ 72a Absatz 1 SGB VIII). Die Sicherstellung gilt sowohl für öffentliche, als auch freie Trägerschaften, unter Einsatz von Vereinbarungen und der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

■ **Allgem. Richtlinien Ziffer 5.3.2.**

Angleichung an die Richtlinien RSK. Hier wurde eine Formulierungsänderung vorgenommen, wodurch sich das dargestellte Rechenprinzip erübrigt.

■ **Allgem. Richtlinien Ziffer 5.3.5.**

Angleichung an die Richtlinien RSK. Eine Doppelförderung soll hierdurch ausgeschlossen werden.

■ **Richtlinien Zuschüsse zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen Ziffer 5.2.**

In Angleichung an die Richtlinien RSK werden Freizeit- und Naherholungsmaßnahmen in gleicher Höhe mit 2,50 € bezuschusst, zumal Freizeitmaßnahmen in der Regel einen größeren

finanziellen Bedarf mit sich bringen. Der im RSK seit 01.01.2014 gültige Zuschuss pro Tag/Teilnehmer beträgt 2,60 €.

Der voraussichtliche finanzielle Mehraufwand von 1.500 € berechnet sich

- aus dem Mittelwert aller Freizeitmaßnahmen der vergangenen 4 Jahre und
- unter Berechnung von durchschnittlich 280 Teilnehmern jährlich à 11 Tage.

■ **Richtlinien Zuschüsse zu Feriennaherholungen Ziffer 4.1.**

Angleichung an die Richtlinien RSK. In der praktischen Umsetzung wird diese Regelung besonders in der 1. Osterferienwoche Anwendung finden, da aufgrund des gesetzlichen Feiertages hier in der Regel nur 4-tägige Naherholungsmaßnahmen angeboten werden können. Bisher wurden für die betroffenen Maßnahmen Sondergenehmigungen ausgestellt.

Meckenheim, den 24.02.2014

Hanna Esser
Sachbearbeiterin

Andreas Jung
Fachbereichsleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen